

Leitlinien und Förderungsgrundsätze des Fördervereins der Rummelsberger Gemeinschaften

Gefördert werden ausschließlich Projekte mit den nachfolgenden Zielen:

1. Ziele der Förderung

Ziele der Förderung sind

- a) die Schaffung neuer Arbeitsplätze,
- b) die Erhaltung bestehender Arbeitsplätze,
- c) und die Förderung neuer Initiativen.

Mit den Projekten sollen in erster Linie Rummelsberger Diakone und Diakoninnen gefördert werden. Zeitlich befristete Projekte können unterstützt werden. Jede Förderung setzt eine enge Kooperation mit der Leitung der Rummelsberger Diakone und Diakoninnen voraus.

Die Förderung erfolgt nachrangig bzw. ergänzend; alle anderen Finanzierungs- und Förderungsmöglichkeiten – durch zum Beispiel kirchliche, diakonische oder staatliche Stellen – müssen zuvor genau geprüft werden.

2. Voraussetzung für eine Förderung

Bei mehreren Anträgen soll die Dringlichkeit und tatsächliche Verwirklichung des Projektes für die Reihenfolge der Förderung ausschlaggebend sein.

Projekte werden nur dann gefördert, wenn der Träger des Projektes die Hauptfinanzierung während des Förderungszeitraums zusichern kann.

3. Pflichten des Projektträgers; Art und Höhe der Förderung

Im Antrag(sformular) auf Projektförderung an den Vorstand des Fördervereins; ist die Dringlichkeit, Konzeption, Gesamtfinanzierung und der diakonisch/kirchliche Auftrag des zu fördernden Projekts darzulegen.

Die finanzielle Förderung soll sich auf höchstens 20 % der Kosten eines Projekts belaufen; es werden vorrangig Personalkosten bezuschusst.

Eine Förderung kann mit Auflagen verbunden werden; ein jährlicher Rechenschaftsbericht bzw. Verwendungsnachweis ist zu erbringen. Wenn der Verwendungsnachweis nicht zeitnah erbracht wird, werden die ausgezahlten finanziellen Förderungen wieder zurückgefordert.

4. Dauer der Förderung

Die Förderungsdauer eines Projektes wird in der Regel auf ein bis zwei Förderjahre begrenzt. Für jedes Förderjahr ist allerdings ein eigener Antrag auf Projektförderung zu stellen.

5. Auszahlungszeitpunkt

Die Auszahlung der Fördergelder für das jeweilige Kalenderjahr erfolgt in der Regel zum 1.12. des Jahres.

Beschluss des Geschäftsausschusses vom 16.11.2017

Zustimmung der Mitgliederversammlung am 29.06.2018